

Auftrag

Definitionen und Erläuterungen:

Der Bund kann zur Deckung des eigenen Bedarfs (Bundesbedarf) Aufträge als öffentlicher Auftraggeber vergeben.

Privatrechtlich ausgestaltete öffentliche Aufträge führen zum Leistungsaustausch (Leistungen gegen Entgelt) mit Partnern außerhalb der Bundesverwaltung.

Die Raumfahrtagentur (RFA) kann Aufträge für thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzte Vorhaben erteilen, wenn ein konkreter Eigenbedarf des Bundes an den Ergebnissen besteht.

Die Ergebnisse stehen dem Bund als Auftraggeber grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Auftragsvergaben erfolgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben und Verfahren.

Die RFA als öffentlicher Auftraggeber kann zur Auftragsvergabe zwischen folgenden Verfahrensarten wählen:

Das offene Verfahren (bei nationalen Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte: öffentliche Ausschreibung), bei welchem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.

Das nicht offene Verfahren (europaweit), bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb). Bei der beschränkten Ausschreibung (im Rahmen nationaler Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte) fordert der öffentliche Auftraggeber in der Regel öffentlich zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) auf, bevor er sodann aus dem Bewerberkreis eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert.

Das Verhandlungsverfahren (bei nationalen Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte: Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe), welches unter anderem Verhandlungen über die Auftragsbedingungen mit den Unternehmen zulässt. Das Verhandlungsverfahren beziehungsweise die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Der wettbewerbliche Dialog (nur bei europaweiten Vergabeverfahren), der dem öffentlichen Auftraggeber noch mehr Spielraum bei den Verhandlungen mit den Bietern einräumt.

Die Innovationspartnerschaft (nur bei europaweiten Vergabeverfahren), bei welcher der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an den Teilnahmewettbewerb in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über Erst- und Folgeangebote verhandelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ist die ~~Preisrechtsverordnung (Verordnung PR 30/53)~~ in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung von Selbstkosten (LSP) zu berücksichtigen.

Je nach Art der zu vergebenden Leistung unterscheidet die Raumfahrtagentur zwischen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen (FE-Auftrag) und Dienstleistungsaufträgen. FE-Aufträge kommen zur Anwendung im Zusammenhang mit Entwicklungsarbeiten, insbesondere wenn „neue Wege beschritten“ und neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden.